

zur Stellungnahme von Tilman Kluge, Steinhohlweg 11a, 61452 Bad Homburg v.d.H.
v. 09.5.2014 zum RegFNP Frankfurt

Tilman Kluge
Steinhohlstrasse 11a
Ober Erlenbach
61352 Bad Homburg vdH

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 6 Abs. 3 HPLPG in
Verbindung mit § 10 ROG und frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für das Gebiet des
Regionalen Flächennutzungsplans**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich Anregungen zum Regionalen Flächennutzungsplan ein.
Formale Zuständigkeiten können dem Verf. nicht zugeordnet werden.

Die Positionierung der Ausführung einer Anregung muß nicht zwingend an
der gleichen Teststelle des Gesamtwerkes eingeordnet werden wie der
idR der Anregung vorangestellte Bezug, wenn nach redaktioneller Prüfung
eine andere Plazierung oder andere Plazierungen sinnvoll
erscheint/erscheinen.

Lfd. Nr. (A=Anregung, G=Gründe, H=Hinweis)

¹ Zu 1.1.4 (S.10) Textteil

**A Standortübergreifende und einzelstandortbezogene
Abwägungsentscheidungen bzw. dahingehende
Beschlussempfehlungen sind nach den Maßstäben einer
gerechten Abwägung im Sinne des §1 Abs.7 BauGB zumindest
insoweit zu ergänzen, wie es die durch die beim Planungsträger
angesiedelten Fachressorts ermöglichen, und einer erneuten
öffentlichen Auslegung zwecks Prüfung zuzuführen.**

G Auch, wenn es sich im vorliegenden Fall um einen Teilplan handelt, ist
dennoch dem umfassenden Abwägungsgebot (§1 Abs.7 BauGB) Rechnung
zu tragen. Das heißt auch, daß es mit den auf Kap. 8 des Regionalplans

Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 beschränkten Feststellungen, hinsichtlich der Grundsätze G8-1 bis G8-8 respektive Kap. 8.1 gäbe es keinen Änderungsbedarf, nicht sein Bewenden haben kann. Vielmehr ist (vgl. §6 HLPG dto.) die Einbindung der Teilpläne in den Gesamtplan und nicht nur in einzelne Teile des Planes zu gewährleisten. Denn die Erstellung von Teilplänen ist zwar lt. §6 Abs.5 HLPG in Ausnahmefällen gestattet, dies setzt jedoch diese Pflicht zur umfassenden Abwägung aller - zumal ggf. widerstreitender - relevanten Belange nicht außer Kraft.

Auch die Ergebnisse des Hessischen Energiegipfels (vgl. Ziff. 1.1.1) sind insoweit, weil ohne zwingend normative Wirkung, als abwägungsanhängiger Belang zu behandeln. Dies gilt auch für die unter Ziff. 2 Abs.2 (S.13) subsumierten Ziele.

Das „Nachschieben“ von Abwägungen kann in sehr fachspezifischen Belangen begründet sein. Dies schließt aber nicht solche Belange ein, die originär im Hause des Planungsträgers vertreten werden.

² zum Textteil insgesamt, hier Artenschutz

A1 Die Konfliktbewertung ist in Bezug auf den Artenschutz auf ein nach Maßgabe der fachlichen Standards (AG fachliche Standards der VSW vom 30.04.2013) nachvollziehbares Maß zu erweitern.

A1.1 Es ist eine umfassende Aussage über nächtliche Aktivitäten fliegender Tiere incl. Zugvögel anhand entsprechender Untersuchungen (Monitoring über zwei Zugperioden mittels Radar, z.B. Merlin-System der Fa. Detect) nachzuweisen.

G Die verfügbaren Unterlagen bzw. deren Aussagen (v.a. zu Wechselwirkungen zwischen Windkraftanlagen und Fledermäusen bzw. Vögeln) sind oft lückenhaft und nicht hinreichend ausgearbeitet. Eine dahingehend abschließende Beurteilung ist insoweit nicht möglich. im Hinblick auf die Vorranggebiete ist aufgrund unzureichender Daten daher nicht möglich.

H Vgl auch Mabee, T. J., Cooper, B. A., Plissner, J. H., Young, D. P., Nocturnal Bird Migration Over an Appalachian Ridge at a Proposed Power Project, Bull. Wildlife Soc. 34(3), Bethesda 2006; Gauthreaux, S. A. Jr., Suggested Practices for Monitoring Bird Populations, Movements and Mortality in Wind Resource areas, Clemson University, Proc. Nat. Avian-Wind Power Planning Meeting, Denver (Col) 1994; Anderson, R. L., Tom, J., Neumann, N., Noone, J., Maul, D. (alle California Energy Commission), Avian Risk Assessment Methodology, Proc. Nat. Avian-Wind Power Planning Meeting, Denver (Col) 1994;

A2.1 Für Fledermäuse ist ein ganzjähriges Monitoring durchzuführen und nachzuweisen.

Fledermäuse nutzen Abhängigkeit von der Jahreszeit unterschiedliche Quartiere innerhalb ihres Gesamthabitats.

A2.2 Die Wechselwirkungen zwischen WKA und Wildkatze sind nachvollziehbar darzustellen.

G Den Unterlagen zufolge kommt nennenswerter Teil der Vorrangstandorte als Lebensraum für die streng geschützten Wildkatze (vgl. BArtSchV) in Frage, dto. als potentieller Lebensraum für den Luchs. Nach Lage der Fachliteratur sind zumindest als Sekundäreffekt (Waldrodungen, Bau- und Erschließungsereignisse) eine signifikante Störung wildlebender Species sowie zu deren lasten gehende Lebensraumverluste zu erwarten. Der erforderliche Untersuchungsumfang ist nicht ausreichend, um eine aus später im Genehmigungsverfahren erforderlichen Untersuchungsergebnissen ggf. resultierende Verhinderungsplanung auszuschließen.

H Die der Regionalen Planung zugrundeliegende artenschutzrechtliche Beurteilung der Flächen für die künftige Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung vorbeh. deren qualifizierten Ergänzung (vgl. Ziff. 2 A1) ersetzt keinesfalls die entsprechende Prüfung auf der immissionsschutzrechtlichen Ebene vorzunehmende Beurteilung.

^{3.1} Zu 1.1.1 (S.7) Textteil

A Vor allem ist die Abwägung der Ziele „Minimierung der Landschaftsinanspruchnahme“ (vgl. §13 BNatSchG, §35 Abs.5 Satz 1 BauGB) und Ertragseffizienzoptimierung am jeweiligen Einzelstandort als ggf. widerstreitende Belange nachvollziehbar darzustellen.

Hierbei ist als Ausgangslage der Worst Case nach Maßgabe des für den folgenden Zeitraum von 20 Jahren zu erwartenden Standes der Technik (vgl. Ziff. 3 G3-1, S.15) anzunehmen.

G Nur so kann eine umfassende Einbindung in die Gesamtplanung (vgl. §6 Abs.5 Satz 2 HLPg) gewährleistet werden. Die Vorgabe einer Größenordnung von zwei Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergie mit Ausschluss des übrigen Raumes in den Regionalplänen ändert hieran nichts. Ggf. sind die in Abs.1 der Begründung zu Ziff. 2 (S.14) angeführten 28 TWh p. a. anteilig zur Abwägung im Spannungsfeld zwischen den Zielen minimierter Landschaftsinanspruchnahme und maximierten Energieertrages heranzuziehen.

Es ist nicht möglich, plangebietsabdeckend von nur einem zu installierenden gleichen WKA-Typ incl. gleicher Leistungskennwerte und Gesamthöhe auszugehen. Insoweit ist der Worst Case anzunehmen. Es können sich z.B. bereits geringe Gesamthöhenunterschiede sowohl hinsichtlich der Anlagenhöhe als auch der Rotortipphöhe über NN sowohl ertragssenkend, aber zugleich auch erheblich weitergehend als landschaftsbeeinflussungssenkend erweisen. Umgekehrt kann z.B. bei einer höheren Version (idR bei Repowering Maßnahmen der Fall) die „Sprungmarke“ der Sichtbarkeit über einen Gebirgshöhenzug hinaus und damit zu Lasten eines unverhältnismäßigen hohen Sichtfeldzuwachses gehen.

2.2 Zu 1.1.1 (S.7) Textteil

A Die Beeinflussung des Landschaftsbildes ist nach nachvollziehbarer Maßgabe der tatsächlich zu erwartenden Sichtbarkeit der WKA auf den jew. Vorrangflächen zu orientieren.

Entsprechende Sichtfeldkartierungen sind in den Steckbriefen für die Einzelstandorte für jew. einen Radius von 15 km zu ergänzen.

- G Ohne eine jeweils im Folgenden angesprochene analytische und abwägungsrelevant bewertende Aussage über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist sowie ohne eine entsprechende Aussage über die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, sind detaillierte Stellungnahmen zu den einzelnen WKA-Vorrangflächen nicht möglich.
- Es kommt nicht nur darauf an, zu wieviel % die jeweiligen Standorte ganz oder partiell einzusehen sind, sondern eben auch, von wo die Einsicht erfolgt.
- Eine eventuelle/tatsächliche Orientierung an Ziff. 4.4 letzter Satz der Anlage 2 zur aktuellen Kompensationsverordnung (KV), die - lt. dto. Ziff. 4 in zwingend schriftlich zu begründenden (!) Ausnahmefällen - als Rahmen für die Erstellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz bzw. Ermittlung der Ersatzzahlung eine Fläche im Radius nur der 15-fachen Gesamthöhe der jew. WKA zulässt, wäre/ist unzulässig. Denn die KV dient nicht der abwägenden Planung oder der Beeinträchtigungsminimierung nMv §13 BNatSchG, sondern eben nur für die Erstellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz bzw. Ermittlung der Ersatzzahlung (vgl. S.46/47 Leitfaden *Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen*; Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Az. VI2-103b26-4/2011 & Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung - Az: I 1 93c 06/03, Wiesbaden 29.11.2012).
- Der Radius ergibt sich aus den tatsächlichen Sichtverhältnissen, die im Mittelgebirgsraum wenigstens zu erwarten sind. Vgl. auch die durch die Kärntener Windkraftstandorträume-Verordnung (vgl. §5 Abs.2 ff. der 100. Verordnung der Kärntner Landesregierung v. 25. September 2012, Zl. 03-Ro-ALL-373/38-2012 - Erlass eines Sachgebietsprogrammes für Standorträume von WKA) gesetzten Rahmen, mit denen bis 50 km (!) optische Auswirkungen erwartet werden. Das begründet auch bei restriktiver Übernahme „alpiner“ Maßstäbe, warum man in Flachlandlagen wenigstens Untersuchungsrahmen mit $rad \geq 10$ km für eine Landschaftsbildanalyse braucht und in den Mittelgebirgen wenigstens $rad \geq 15$ km.
- Wenn man im übrigen im ersten Jahr des 21. Jh. zweifellos schon von Untersuchungsrahmen von 10 km ausgehen konnte (vgl. Meinel, G., Walter, K., Visualisierung geplanter Windkraftanlagen im Rahmen der Landschaftsbildbewertung - Möglichkeiten und Grenzen, IÖR Dresden 2001), so ist auch angesichts der inzwischen erreichten Worst-Case-Höhen von WKA (seinerzeit gepusht v.a. durch den von der Fa. Enercon beförderten Wechsel des Verwendungszweckes der - ursprünglich erklärtermaßen für den Offshore-Einsatz entwickelten - E-112 weg von Offshore hin zum Binnenland) bis zu 210m (FL 2500) ein Untersuchungsraum mit $rad \geq 15$ km im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begründet.
-

4 zu 3 G3-1 (S.15) Textteil

A Der Grundsatz ist wie folgt zu formulieren:

„Potenziale der erneuerbaren Energien sollen im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit landschaftsbildverträglich sowie ökologisch vertretbar, genutzt werden. Die in der Region verfügbaren erneuerbaren Energien wie Windenergie, Bioenergie, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie sollen insoweit nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Im Rahmen der Erarbeitung von Energiekonzepten kann ihre örtliche und regionale Einsatzfähigkeit überprüft werden.“

G Auch wenn eine grobe Landschaftsverträglichkeitsanalyse erfolgt sein mag, so könnte der Aspekt „Landschaftsbild“ nur dann in einer Einzelstandortbeplanung vernachlässigt werden, wenn v.a. die Höhe einer WKA bereits feststünde. Das würde aber ggf. den Grad der Planungstiefe überlasten, so daß der Plan hierzu keine Angaben enthält. Umsomehr ist die Anwendung des Standes der Technik nicht nur an ökologischen Maßstäben, sondern auch an solchen der Landschaftsschonung zu relativieren, wobei dies im übrigen auch als öffentlich rechtlicher Belang in §13 BNatSchG und §35 Abs.5 Satz 1 BauGB fixiert ist.

H Diese Anregung steht nicht dem Landesentwicklungsplan entgegen.

5 zu 3 G3-2 (S.15) Textteil

A Es ist der Satz

„Grundsätzlich ist, wenn eine Bündelung von Freileitungen auf vorhandener Trasse nicht erfolgen kann, einer Kabeltrasse gegenüber einer Freileitungstrasse der Vorzug zu geben, soweit dem nicht andere öffentliche Belange entgegenstehen.“

zu ergänzen.

G Die Priorität der Bündelung von Freileitungen - idealerweise auf vorhandener Trasse - ergibt sich aus §1 Abs.5 Satz 3 BNatSchG. Die Nutzbarkeit von Erdkabeln ist bis in den Hochspannungsbereich (400 kV) incl. des ökologisch relevanten Abwärmemanagements als Stand der Technik, hier insbesondere auch der HGÜ-Technik, anzusehen. Zudem nehmen sie in der Regel sowohl optisch als auch flächenbezogen wesentlich weniger Raum als Freileitungen in Anspruch. Vgl. dahingehend auch §35 Abs.5 Satz 1 BauGB, dto. §13 BNatSchG. Der Vorbehalt hinsichtlich anderer öffentlich rechtlicher Belange bezieht sich auch auf §2 Energieleitungsausbaugesetz.

H Diese Anregung steht nicht dem Landesentwicklungsplan entgegen.

6 zu 3.1 Z3.1-1 (S.16) Textteil

A Es ist der Satz

„Repoweringmaßnahmen bedürfen vor allem dann einer Prüfung hinsichtlich Landschaftsverträglichkeit und ökologischer Kompatibilität, wenn der von Repowering betroffene Windpark die vorherigen Windparkdimensionen in Fläche oder Höhe überschreitet.“

zu ergänzen.

G Siehe auch Begründung (letzter Absatz) zur Anregung zu 1.1.1. Repowering erzeugt oft zusätzliche Sichtbarkeitsrelationen, weil die Maßnahme in der Regel mit einem Höhenzuwachs eines Windparks verbunden ist.

H Diese Anregung steht nicht dem Landesentwicklungsplan entgegen.

7 zu 3.1 Z3.1-2 (S.16) Textteil

A Das Ziel ist wie folgt zu formulieren:

„In den ‚Vorranggebieten für Windenergienutzung‘, die sich mit der Festlegung Wald überlagern, sind Rodungen für Windenergieanlagen nur im für ihre Errichtung *nach dem Stand der Technik* notwendigen Umfang gestattet.“

G Nicht nur die Technik der WKA-Errichtung selbst erfordert je nach Montageystem verschiedene Eingriffsumfänge, sondern v.a. auch der Transport. Herstellerseits werden teilweise schon mehrteilige Rotorblätter angeboten, die erst vor Ort zusammengefügt werden. Insoweit sind die damit verbundenen Längen, weil eine technisch unstrittige Alternative zu einzeiligen und damit längeren Rotorblättern, auch für die transportbedingten Freistellungen von Wegekehren anzusetzen. Es ist Sache des Antragstellers, sich insoweit für ein geeignetes Fabrikat zu entscheiden. Dies ist v.a. in §13 BNatSchG begründbar.

H Diese Anregung steht nicht dem Landesentwicklungsplan entgegen.

8 zur Begründung zu 3.1 - Erläuterungen der Kriterien - c (S.29)

A Es ist eine ausführliche Beurteilung der Auswirkungen der WKA auf den Bereich des Naturparkes Taunus zu ergänzen. Hierbei ist der visuell relevante Teil des gesamten Naturparkgebietes, vor allem visuell durch WKA multipel betroffene Flächen, anzusetzen.

H Unberührt hiervon sind die von Naturparkverwaltungen (z.B. als Zweckverband nach §8 KGG) betroffenheitshalber selbstständig zu vertretenden Belange.

- G Der „Naturpark Taunus“ ist eine der wesentlichen Grundlagen der Sicherung der Erholungsfunktionen des Taunus.
Der ausdrückliche Bezug auf den gesamten Naturpark begründet sich in Erfahrungen mit hier nicht anzuführenden Einzelanträgen zu WKA-Projekten, in denen von der materiell abwegigen wie auch rechtlich unzulässigen Ansicht ausgegangen wird, die Beurteilung der Auswirkungen einer WKA es müsse unter Verweis auf Ziff. 4.4 letzter Satz der Anlage 2 zur aktuellen Kompensationsverordnung nur eine Fläche im Radius der 15-fachen Gesamthöhe der jew. WKA umfassen.
-

Abstands- und Tabuflächen

Kriterienkatalog 1 (S.21)

- ⁹ a) Kriterium: Wohn- und Gemischte Bauflächen, Gemeinbedarf, Sonderbauflächen für Gesundheit, Kultur, Erholung, Bildung (Bestand/Planung) - 1000m Mindestabstand davon harte Tabuzone 600 m
- A** **Es ist zu prüfen, ob die Festsetzung der 1000 m als regionalplanerische Norm haltbar ist, wenn deren Einhaltung damit eine Einhaltung bundesrechtlicher Normen der TA Lärm konterkarieren würde. Dies ist vor allem auf keinesfalls ex ante auszuschließende Fälle zu projizieren, in denen eine WKA auch bei einer Entfernung < 1000m nach Maßgabe der zu erwartenden Standes der Technik nachgewiesenermaßen**
- die akustischen Limits einhält und
 - optisch nachbar- bzw. siedlungsraum- und in hinreichendem Maße grundstückswerträglich ist.
- G Es ist fraglich, ob bundesrechtliche Normen durch pauschalisierende landesrechtliche Limits in der hier gegebenen Weise relativiert werden dürfen. Gerade bei WKA im Wald können immissionsrechtliche Limits eingehalten und optische Wirkungen zu Lasten der Nachbarschaft z.T. sogar völlig vermieden werden. WKA bewirken auch keinen Schattenwurf zu Lasten südlich von ihnen gelegener Siedlungen, was ebenfalls die Zulässigkeit einer Pauschalisierung in Frage stellt.
Die Entfernung ist auch hinsichtlich der möglichen durch nahe WKA bewirkten Grundstückswert-Verluste im Einzelfall und nicht anhand von Pauschalwerten zu prüfen (siehe hierzu auch Hasse, J. (JWGU Frankfurt), Der Einfluß von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke, Allg. Immobilien Z.08/2003, S. 27-31, Wiesbaden 2003). Im Rahmen einer Planung durch die öffentliche Hand ist das Problem der Wertminderung von Grundstücken in den Blick genommen und in die Interessenabwägung mit einzubeziehen.
Dabei muß einerseits berücksichtigt werden, daß sich die Eigentumsgarantie dem Grunde nach auf die im Rahmen der Verhältnismäßigkeit unbeeinträchtigte Verfügbarkeit des Eigentums beschränkt, andererseits aber vor allem dann ein besonderes Gewicht hat, wenn das Grundstück nicht nur die wie v.g. zu schützende Grundlage

der privaten Lebensführung eines Beschwerdeführers darstellt, sondern auch den wesentlichen Teil seines Vermögens bildet. Dieses würde ihm z.B. im Wertminderungsfalle auch nicht eine hinreichende Finanzierungsgrundlage dafür bieten können, zwecks Aufrechterhaltung der verhältnismäßig unbeeinträchtigten privaten Lebensführung ein adaequates Grundstück an anderer Stelle zu erwerben.

H Es wird als unstrittig vorausgesetzt, daß im späteren Vollzug der Planung zumindest in immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren (anders als im Planfeststellungsverfahren) nicht nur keine Interessenabwägung vorzunehmen, sondern diese sogar ausgeschlossen ist.

10 b) Kriterium:
Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen mit gewerblicher Nutzung, Sondergebiet Einkauf (Bestand/Planung) - 300 m
Grünflächen (Kleingärten, Freizeitanlagen etc.) - 300 m

A Die 300m sind jeweils auf 600 m zu erweitern.

G Nur so können zu Lasten der betroffenen Gebiete gehende Folgen von potentiellen Havarien (Rotorblattabriss etc.) ausgeschlossen werden. Die 300m sind auch aufgrund der Eiswurfgefahr nicht vertretbar (hier mindestens 400 m). Der Grad der Planungstiefe würde durch die verbindliche Festlegung eines Eiswurfvermeidungsmanagements als Genehmigungsvoraussetzung überlastet. Eiswurfvermeidung ist technisch jedoch nach wie vor keinesfalls regelmäßiger Stand der Technik, nicht jeder Hersteller bietet Rotorblattheizungen an (z.B. Laminatheizung v. NORDEX, Warmluftheizung bei ENERCON). Gängige Systeme wie Abschaltung erst bei Eisansatz schließen genau dessen Abriß bzw. -flug nicht aus. Alternativen wie Abschaltung bereits bei kleinwetterlagenabhängigen Grenzwerten (Überschreitung eines bestimmten %-Satzes der Luftfeuchtigkeit und Unterschreitung einer bestimmten Lufttemperatur), sind oft ökonomisch nicht durchzuhalten, zumal auch Abschaltungen bei nahenden Zugvogelbewegungen angedacht sind.

11 c) Kriterium:
Bundesfernstraßen, regional bedeutsame Straßen (vierstreifig) - 150 m
Sonstige Straßen (zweistreifig) - 100 m
Bahnlinien im Fernverkehr - 150 m
Sonstige Bahnlinien - 100 m
Hochspannungsfreileitungen - 100 m

A Das Limit 300m ist jeweils auf 600 m zu erweitern,

G Abstände unter 200m unterschreiten die Gesamtkipphöhen gängiger WKA im 3-5 MW Bereich (Nennleistung), z.B. FL 2500 mit einer Gesamthöhe von 210 m. Dies ist zur einschlägigen Gefahrenvermeidung unzureichend.
Zudem ist unbeschadet dessen nicht erkennbar, wie sich der Gefährdungsunterschied zwischen jeweils höher- und niederklassigen Trassen insoweit darstellt, daß er einen geringeren Abstand der niederklassigen Trassen zu WKA begründen könnte. Dies gilt auch für die Bewertung von Lichtreflexen etc.

Der Abstand von 600 m dient dem Ausschluss zu Lasten der betroffenen Gebiete gehender Folgen von potentiellen Havarien (Rotorblattabriss etc.).

12

d) Kriterium:

Windgeschwindigkeit $\geq 5,75$ m/s in 140 m Höhe über NN

A

Die Gründe dafür, daß mit Großwindkraftanlagen und einer entsprechend hohen Landschaftsbeeinflussung ein doch nur relativ geringer Windenergieertrag erzielt werden soll, sind im Detail darzulegen.

G

Eingriffe in Natur und Landschaft sollen so ausgeführt werden, daß der mit ihnen verfolgte Zweck mit möglichst geringen Beeinträchtigungen der Schutzgüter erreicht wird (vgl. §13 BNatSchG). Der Ansatz 5,75 m/s ist hierfür zu niedrig gegriffen. Eine WKA VESTAS V-112 mit einer Nennleistung (NL) von 3 MW leistet bei einer Windgeschwindigkeit von 5,75m/s gerade einmal 650 kW, eine Enercon 101 (NL 3050 MW) nur 450 kW. Es ist unbestritten, daß lt. Rechtsprechung zum BauGB der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen ist, jedoch muß dies dort erfolgen, wo auch tatsächlich ausreichend Wind weht.

13 (13-40)

zu den Steckbriefen der Vorrangstandorte (Anhang 4)

H

Ohne eine jeweils im Folgenden angesprochene analytische und abwägungsrelevant bewertende Aussage über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist sowie ohne eine entsprechende Aussage über die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, sind detaillierte Stellungnahmen zu den einzelnen WKA-Vorrangflächen nicht möglich.

Es kommt nicht nur darauf an, zu wieviel % die jeweiligen Standorte ganz oder partiell einzusehen sind, sondern eben auch, von wo die Einsicht erfolgt.

Es bewirkt einen hoch zu gewichtenden Unterschied, ob eine WKA zwar zu 100% einsehbar ist, aber nur von 5 qkm (Nahwirkung) oder ob eine WKA nur zu 60% einsehbar ist, aber von 200 qkm (incl. Fernwirkung, die sich weniger im physiologisch optischen Erscheinungswinkel der WKA als vielmehr in der umfangreichen Fläche quantifiziert). Letzteres wäre dann idR der schwerwiegendere Fall.

A1

Soweit Überflüge von Zugvögeln oder andere saisonale Beanspruchungen des durch die WKA beanspruchten Umfeldes gegeben sind, kann ein Abschalten der WKA (unter Berücksichtigung anderer zusätzlicher, aber nicht gleichzeitiger Abschaltungsperioden, z.B. wg. Eiswurfgefahr) während der jew. Beanspruchungszeit nur dann als planerisch akzeptabel angesehen werden, wenn die vorausschaubaren

Abschaltungsintervalle nicht zu einer Unwirtschaftlichkeit der WKA führten.

- G Mit einer planerisch ex ante zu erwartenden Unwirtschaftlichkeit wäre eine unzulässige Verhinderungsplanung (vgl. BVerwG v. 16.3.2006 - 4 BN 38.05; VGH Baden-Württemberg v. 09.06.2005 - VGH 3 S 1545/04) realisiert.

A3 Die Rechtfertigung des Mißverhältnisses von Anlagengröße und Ertragserwartung ist - insbes. nach Maßgabe des §13 BNatSchG - substantiell und nachvollziehbar zu ergänzen.

- G Die lokalen Windhöffigkeiten von idR 5,75 m/s bis 6 m/s läßt lediglich die Erwartung einer Leistung der WKA von 20-25% ihrer Nennleistung (ohne Berücksichtigung von bis zu 10% Parkleistungsverlusten v.a. durch Verschattungseffekte) zu. Dieses Mißverhältnis von Landschaftsbildbeeinträchtigung und Ertragserwartung begründet den Anspruch auf eine triftige Begründung, warum mit WKA gleicher oder gar geringerer Größe (offshore, vgl. auch Ziff. 12) an windhöffigerer Stelle nicht höhere Energieerträge erreicht werden sollten.

- H Vgl. u.a. auch Bofinger, S. et al., *Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land* - Kurzfassung, Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) i.A. BWE, Kassel, März 2011

A4 Das Verfahren bedarf - auch wegen essentieller Defizite bei der Einzelstandortbeurteilung (Steckbriefe) - einer erneuten Offenlegung mit den entsprechend ergänzten Unterlagen.

14 Schattenwurf

A Die Schattenwurfverlauf ist jeweils für jeden einzelnen standort darzustellen.

- G V.a. für den Standort 4601 liegt es nahe, zu prüfen, inwieweit eine unzumutbare Drehschattenbelastung der östlich liegenden Anwesen zu befürchten wäre bzw., würden WKA zur Vermeidung dieser Belastung abgestellt, läge es nahe, zu prüfen, inwieweit dann noch eine suffiziente Auslastung des Standortes möglich wäre.

Im einzelnen:

- 15 2701 Maintal / Schöneck

A Aussagen über Größe und Sturktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

- G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Diese Defizite werden auch durch ggf. vorhandenen WKA nicht aufgehoben.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild (vgl. v.a. unbewaldeter Schäferküppel) können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

16 2704 Maintal

- A Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

- G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die Angabe, daß es sich im Vorranggebiet bei 3,3 ha (27%) um ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild handele, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zur Umgebung des Vorrangstandortes.

17 2705 Nidderau / Schöneck

- A Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch Aussagen zum Landschaftsbild per se zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

- G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Diese Defizite werden auch durch ggf. vorhandenen WKA nicht aufgehoben.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

18 2705 Nidderau / Schöneck

- A Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch Aussagen zum Landschaftsbild per se zu ergänzen. Ebenso**

sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

- G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Diese Defizite werden auch durch ggf. vorhandenen WKA nicht aufgehoben.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

19 2707 Hanau / Schöneck

- A Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch Aussagen zum Landschaftsbild per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

- G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Diese Defizite werden auch durch ggf. vorhandenen WKA nicht aufgehoben.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

20 2801 Rodenbach

- A Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

- G Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die 380/220kV-Stromtrasse ist nur in geringem Maße als Vorbelastung anzusehen, weil sie vergleichsweise nicht die optisch dynamische Wirkung einer WKA aufweist.
Die Angabe, daß im Vorranggebiet 0,9 ha (2 %) hoch einsehbar seien und daß es sich bei 42,5 ha (also 100 %) um ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild handele, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zur Umgebung des Vorrangstandortes.

21

3001 Hofheim

A1 Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

A2 Es ist in der Planung zu berücksichtigen, daß mögliche Infraschallemissionen von WKA nicht zu Lasten funktionierender tiersoziologischer Qualität in den Elefantenbestand des Opel Zoos gehen.

H Elefanten kommunizieren u.a. per Infraschall.

G Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die Angabe, daß 3,9 ha (15 %) des Vorranggebietes ein äußerst hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild und 16,2 ha (61 %) ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild aufweisen sowie daß 2,5 ha (9 %) hoch einsehbar bzw. 2,6 ha (10 %) sehr hoch einsehbar seien, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zur Umgebung des Vorrangstandortes.

22

3002 Hofheim

A1 Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

A2 Es ist in der Planung zu berücksichtigen, daß mögliche Infraschallemissionen von WKA nicht zu Lasten funktionierender tiersoziologischer Qualität in den Elefantenbestand des Opel Zoos gehen.

H Elefanten kommunizieren u.a. per Infraschall.

G Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die Angabe, daß 38,3 ha (26 %) des Vorranggebietes ein äußerst hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild und 85,4 ha (58 %) ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild aufweisen sowie daß 49,1 ha (34 %) hoch einsehbar bzw. 1,3 ha (1 %) sehr hoch einsehbar seien, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zur Umgebung des Vorrangstandortes
Weder Autobahn noch die 110kv-Stromtrasse stellen eine nennenswerte Vorbelastung der Landschaft hinsichtlich einer evtl. künftigen WKA-

zur Stellungnahme von Tilman Kluge, Steinhohlweg 11a, 61452 Bad Homburg v.d.H.
v. 09.5.2014 zum RegFNP Frankfurt

Errichtung dar.

23

4601 Bad Homburg v. d. Höhe / Karben / Rosbach v. d. Höhe

A Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch Aussagen zum Landschaftsbild per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G

Die Bewertung des Landschaftsbildes fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden. Hierbei dürfte das Sichtfeld angesichts der bekannten Sichtbarkeiten des Standortes 4605 über einen Radius von sicher 12 km hinaus (Nordwest-Krhs. Ffm. 11,5 km, Landratsamt HG 8,5 km) auch beim Standort 4601 erheblich sein.

Eine solche Analyse ist für die bestehenden Anlagen auf dem Standort 4605 nicht bekannt. Die durch die dortigen WKA bewirkte Vorbelastung gilt nur für solche Sichtfelder, von denen nicht beide Standorte 4601 und 4605 sichtbar sind.

24

4605 Frankfurt/M. / Karben

A1 Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch Aussagen zum Landschaftsbild per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G

Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden. Eine solche Analyse ist für die bestehenden Anlagen auf dem Standort 4605 nicht bekannt.

25

5204 Florstadt

A Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die Aussage, daß 0,8 ha (2 %) des Vorranggebietes ein äußerst hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild und 7,4 ha (21 %) ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild aufweisen, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zum optischen Umfeld des Standortes.

26 5700 Friedrichsdorf

A1 Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

A2 Es ist zu begründen, daß die die Aussparungen verursachenden Species sich auch tatsächlich nicht so über die Grenzen der Aussparungen hinwegbewegen, daß sie dennoch von den jew. zu erwartenden WKA geschädigt würden.

A3 Es ist in der Planung zu berücksichtigen, daß mögliche Infrarotemissionen von WKA nicht zu Lasten funktionierender tiersoziologischer Qualität in den Elefantenbestand des Opel Zoos gehen.

H Elefanten kommunizieren u.a. per Infrarot.

G Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die Angaben, daß 111,5 ha (67 %) des Vorranggebietes hoch einsehbar und 30 ha (18 %) sehr hoch einsehbar seien, sagt nichts über die quantitativen optischen Auswirkungen der WKA auf die nähere und fernere Umgebung in einem Radius von ≥ 10 km aus bzw. die Relation dieser Auswirkungen zu den Gegebenheiten der jeweiligen Ausblickstandorte, zumal, wenn sie touristisch von besonderer Bedeutung sein sollten. Hierbei ist auch die Auswirkung auf das Erscheinungsbild des Taunuskammes (gesehen v.a. auch aus dem Rhein Main Gebiet bzw. Taunusvorland incl. aus Teilen des Main Taunus Kreises) in die Bewertung und Abwägung einzubeziehen.
Auch die Angabe, daß es sich im Vorranggebiet bei 151,6 ha (91 %) um ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild handele, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zur Umgebung des Vorrangstandortes.

27 5900 Neu Anspach

A1 Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu

zur Stellungnahme von Tilman Kluge, Steinhohlweg 11a, 61452 Bad Homburg v.d.H.
v. 09.5.2014 zum RegFNP Frankfurt

ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

A2 Es ist in der Planung zu berücksichtigen, daß mögliche Infraschallemissionen von WKA nicht zu Lasten funktionierender tiersoziologischer Qualität in den Elefantenbestand des Opel Zoos gehen.

H Elefanten kommunizieren u.a. per Infraschall.

G Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

Bei der Analyse können ggf. teilweise(!) die Angaben zum - incl.

Lageplan allgemeinbekannter Weise - existierenden immissionsrechtlichen Antrag der Fa. JUWI (vormals JUWI & SUEWAG) übernommen werden.

Die Angabe, daß es sich im Vorranggebiet bei 19,4 ha (84 %) um ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild handele, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zur Umgebung des Vorrangstandortes.

Es ist zu erwarten, daß die WKA trotz des südlich angrenzenden Taunuskammes aufgrund der zu erwartenden WKA-Gesamthöhen bis ins Taunusvorland hinein zu sehen sein werden.

28 6400 Florstadt

A Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

Die Aussage, daß 65,6 ha (51 %) des Vorranggebietes ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild aufweisen, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zum optischen Umfeld des Standortes.

29 6600 Wehrheim

A Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

- G Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die Angabe, daß es sich im Vorranggebiet bei 9,7 ha (58 %) um ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild handele, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zur Umgebung des Vorrangstandortes.

30 6701 Rosbach v. d. Höhe

- A Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

- G Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die Aussage, daß 1,3 ha (8 %) des Vorranggebietes ein äußerst hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild und 8,8 ha (53 %) ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild aufweisen steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zur Umgebung des Vorrangstandortes.

31 6801 Weilrod

- A Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

- G Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die Angabe, daß es sich im Vorranggebiet bei 1,5 ha (3 %) um ein äußerst hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild und bei 38,5 ha (88 %) um ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild handele, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zur Umgebung des Vorrangstandortes.

32 7100 Weilrod

- A1 Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die**

jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

- G Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die Angabe, daß es sich im Vorranggebiet bei 2,6 ha (5 %) um ein äußerst hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild und bei 41,5 ha (81 %) um ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild handele, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zur Umgebung des Vorrangstandortes.

33 7601 Friedberg

- A Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch Aussagen zum Landschaftsbild per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

- G Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die durch die dortigen WKA bewirkte Vorbelastung gilt nur für solche Sichtfelder, von denen die bestehenden WKA tatsächlich sichtbar sind.

34 7701 Weilrod

- A1 Der Standort ist zu canceln.**

- A2 Unabhängig davon wären Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

- A3 Statt 97% der Fläche sind 100% der Fläche als Wald zu beurteilen, weil auch Lichtungen (etc.) Wald sind (vgl. § 2 Abs.1 BWaldG).**

- G Der Standort berührt Überflugstrecken von Zugvögeln (Kraniche) und einen Rastplatz dieser Species. Ausweichflüge wären, da der Standort eine Sattellage im geographischen Relief betrifft, eine zusätzliche Belastung der Tiere.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

zur Stellungnahme von Tilman Kluge, Steinhohlweg 11a, 61452 Bad Homburg v.d.H.
v. 09.5.2014 zum RegFNP Frankfurt

Die Angabe, daß es sich im Vorranggebiet bei 3.4 ha (44%) um ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild handele, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zur Umgebung des Vorrangstandortes.

- H Es stellt sich die grundsätzliche Frage in wie weit die nur 7,7 ha große Fläche den Vorgaben des Landesentwicklungsplans entspricht, der für die Vorranggebiete für Windenergie eine Mindestgröße von 10 ha/Vorranggebiet vorgibt. Hierdurch ist auch die Frage zu klären, ob hierbei noch ein vernünftiges Verhältnis zwischen der Beanspruchung von Wald und Landschaft einerseits und dem zu erzielenden Energieertrag andererseits gegeben wäre.

35 7800 Friedberg / Ober Mörlen / Rosbach v. d. H.

- A Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

- G Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die Aussage, daß 9 ha (3 %) des Vorranggebietes ein äußerst hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild und 235,4 ha (86 %) ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild aufweisen sowie daß 175,7 ha (64 %) hoch einsehbar bzw. 95,7 ha (35 %) sehr hoch einsehbar seien, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zur Umgebung des Vorrangstandortes.

36 7802 Ober Mörlen

- A Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

- G Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die Aussage, daß 15,9 ha (96 %) des Vorranggebiets ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild aufweisen, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zur Umgebung des Vorrangstandortes.

37 7804 Friedberg

- A1 Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**
- A2 Die Fläche ist so zu korrigieren, daß sie nicht Taillierungen aufweist, auf die nach Maßgabe der Rotordurchmessers gar keine WKA paßt.**
- G Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die Aussage, daß 4,2 ha (31 %) des Vorranggebietes ein äußerst hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild und 4,8 ha (35 %) ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild aufweisen, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zur Umgebung des Vorrangstandortes.
Die Taillierung, die den Standort so stellenweise so schmälert, daß er an einschlägiger Stelle nicht breit genug für eine WKA ist, liegt im westlichen Teil der Vorrangfläche. Dies zeigt im übrigen exemplarisch, welche praxisfernen planerischen „Lösungen“ bei der Anwendung der (nicht etwa rechtlich bindenden) Abstandsnormen z.T. entstehen.

38 8700 Weilrod

- A Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**
- G Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die Angabe, daß es sich im Vorranggebiet bei 27,2 ha (99 %) um ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild handele, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zur Umgebung des Vorrangstandortes.

39 7804 Butzbach

- A Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

zur Stellungnahme von Tilman Kluge, Steinhohlweg 11a, 61452 Bad Homburg v.d.H.
v. 09.5.2014 zum RegFNP Frankfurt

- G** Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die Aussage, daß 11,2 ha (40 %) des Vorranggebiets ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild aufweisen, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zur Umgebung des Vorrangstandortes.

40 9800 Butzbach

- A** **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch Aussagen zum Landschaftsbild per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

- G** Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Wieso keinerlei Landschaftsbildanalyse vorgenommen wurde, ist hier im optisch qualitativen Vergleich zu anderen einschlägigen Standorten, erst recht nicht nachvollziehbar. Z.B. in einer weitestgehend überwiegenden Landschaftsvorbelastung liegende Gründe sind jedenfalls weder vorhanden noch gar erkennbar.

41 9901 Grävenwiesbach

- A** **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die Angabe, daß es sich im Vorranggebiet bei 26 ha (82 %) um ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild handele, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zur Umgebung des Vorrangstandortes.

42 10500 Bad Nauheim / Münzenberg / Rockenberg / Wölfersheim

- A1** **Der Standort ist zu canceln.**

- A2** **Unbeschadet dessen sind Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**
- G** Der Standort ist deshalb zu canceln, weil zum einen die Auswirkungen der WKA auf die Münzenberger Burg erheblich zu Lasten deren Erscheinungsbildes gingen (vgl. auch „Flurkirchen-Urteil“ OVG Rheinland-Pfalz v. 3.7.2002 - 8 A 10282/02.OVG) und zum zweiten bei Havarien die Gefahr für die benachbarte Autobahn (dto. die 380/110kV-Stromtrasse) zu groß würden.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild in toto könnten nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen würde.
Weder die (höchstens im untersten Sichtsegment aufgrund der Bewegungen heller Fahrzeuge optisch dynamisch wirksame) Autobahn noch die nicht optisch dynamische 380/110kV-Stromtrasse stellen eine suffiziente Vorbelastung für den Windpark dar.
Die Aussage, daß 6,2 ha (1 %) des Vorranggebietes ein äußerst hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild und 290,6 ha (33 %) ein sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild aufweisen, steht in keinem erläuterten und abwägungsbefördernden Kontext zur Umgebung des Vorrangstandortes.

43 Ton- und Impulshaltigkeit, Infraschall

- A** **Sicherheitshalber ist bei einer immissionskriterienbezogenen Standortabsicherung in die hier nach dem Stand der Technik anzusetzenden Worst-Case-Emission ein Zuschlag von drei Dezibel zu dem ansonsten zu erwartenden Wert zu integrieren.**
Die immissionskriterienbezogene Standortabsicherung ist pauschalisierten Standardmindestentfernungen zu immissionsbetroffenen Objekten und Flächen vorzuziehen.
- G** Vgl. auch BayVGH v. 15.10. 2012 - 22 CS 12.2110, 22 CS 12.2111. Dieser Zuschlag dient aber selbst dann dem Ziel der Vermeidung einschlägig möglicher Schädigungen oder beeinträchtigungen von Mensch und Tier durch impulshaltigen Schall selbst dann, wenn nicht regelmäßig von einer Impulshaltigkeit von WKA ausgegangen werden kann (vgl. hierzu auch OVG Lüneburg v. 12.07.2013 - 12 LA 174/12). Aus der Rechtsprechung ergibt sich, daß einschlägige Emissionen spezifisch von Anlagenfabrikat und Standorteigenschaften abhängen.
Es wird zwar anzunehmen, daß beim Vollzug des RegFNP regelmäßig sichergestellt wird, daß ein Grad der Ton-, Impuls oder Infraschallhaltigkeit von WKA erzeugter Geräuschemissionen jeweils nach Maßgabe lokaler Vorrangstandortverhältnisse und bzw. in Interaktion miteinander nach Maßgabe des Anlagenfabrikates immissionsmäßig so weit minimiert ist, daß das Unterbleiben durch die entsprechenden Emissionen bewirkter

zur Stellungnahme von Tilman Kluge, Steinhohlweg 11a, 61452 Bad Homburg v.d.H.
v. 09.5.2014 zum RegFNP Frankfurt

Schäden an bzw. Beeinträchtigungen von Mensch und Tier zumindest im allgemeinen gesichert ist.

Dies muß jedoch schon in der ersten Stufe vorbereitender Planung (Regionalplan, Flächennutzungsplan) in hinreichendem Maße berücksichtigt werden.

Diese Erfordernis ergibt sich vor allem im Sinne der Vorsorge daraus, daß im späteren Vollzug des RegFNP (Genehmigungsverfahren) nur dann, wenn Zweifel an der Richtigkeit jeweiliger Nachweise bestehen, daß eine geplante Windkraftanlage typenbedingt keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorruft (...) eine weitere Begutachtung (auch durch konkrete Messungen, die dann dem Genehmigungsverfahren und nicht der Anlagenüberwachung zuzurechnen wären) zu veranlassen wäre (vgl. VG Darmstadt v. 2. Februar 2011 6 K 877/09.DA).

- H Hierbei ist die individuell bewußte Wahrnehmung der Emissionen v.a. im Bereich des Infraschalles durch jew. Betroffene keine Voraussetzung für eine Schädigung oder Beeinträchtigung. Vgl. auch Saccorotti, G. et al, *Seismic Noise by Wind Farms: A Case Study from the VIRGO Gravitational Wave Observatory, Cascina (It.)* 2011.

Unter Impulshaltigkeit versteht man ein amplitudenartiges Geräusch, das schnell ansteigt und wieder rapide abfällt.

-
- 44 Stellungnahme zum Regionalplan Südhessen v. 04.5.2014

Teil dieser Stellungnahme zum RegFNP ist die Stellungnahme zum ROPS, verfügbar unter <http://www.igsz.eu/ROPS-EE/ROPS-Anregungen-3-TK-g1.pdf>, ist - ausgenommen lfd. Nr. 23 - 193.

- 45 Abschließende Bemerkung:

Es liegt der Verdacht nahe, daß versucht wird, „auf Teufel komm´ raus in einer dem Grunde nach hierfür ungeeigneten Landschaft trotz tatsächlicher Hinderungsgründe und unter Hinnahme von planerischen Ungereimtheiten, hier insbesondere des Verzichts auf die Quantifizierung der regional relevanten Fernwirkung von WKA, selbige im Binnenland einem Mißverhältnis zwischen Anlagengröße und Energieertragserwartung zuwider zu etablieren.

Bad Homburg am 09.5.2014



zur Stellungnahme von Tilman Kluge, Steinhohlweg 11a, 61452 Bad Homburg v.d.H.
v. 09.5.2014 zum RegFNP Frankfurt

zur Stellungnahme von Tilman Kluge, Steinhohlweg 11a, 61452 Bad Homburg v.d.H.
v. 09.5.2014 zum RegFNP Frankfurt

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45